

4. November 2010

Reglement

über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund sowie zum Schutz öffentlicher Gebäude

(Videreglement; VR)

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

- Artikel 51a ff. des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997¹;
- die Verordnung vom 29. April 2009² über den Einsatz von Videoüberwachungsgeräten bei Massenveranstaltungen und an öffentlichen Orten;
- Artikel 10 und 48 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³;

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die stadtinterne Zuständigkeit des Einsatzes von Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten (Videoüberwachung)

- a. an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten und
- b. zum Schutz öffentlicher kommunaler Gebäude in der Stadt Bern.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Stadtrat entscheidet auf Antrag des Gemeinderats über das Anbringen und die Betriebszeiten von Videoanlagen an öffentlichen Orten und zum Schutz öffentlicher Gebäude.

² Er holt die Zustimmung der Kantonspolizei ein, bevor er Videoüberwachungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 anordnet.

³ Er ordnet die Videoüberwachung durch Allgemeinverfügungen an. Diese werden mit den wesentlichen Angaben im Amtsanzeiger publiziert.

Art. 3 Informationspflicht und Entfernung

¹Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie führt gemäss Artikel 11 Absatz 2 VidV⁴ eine Liste der eingesetzten Videoüberwachungsgeräte und macht diese allgemein zugänglich.

² Die Liste enthält insbesondere folgende Angaben zu den Videoüberwachungsgeräten:

- a. die Standorte
- b. die Betriebszeiten
- c. das Aufnahmefeld
- d. eine allfällige Echtzeitüberwachung.

¹ PolG; BSG 551.1

² Videoverordnung (VidV); BSG 551.332

³ GO; SSSB 101.1

⁴ VidV; BSG 551.332

³ Der Gemeinderat erstellt erstmals nach drei Jahren und in der Folge alle fünf Jahre einen Evaluationsbericht über die Wirksamkeit der betriebenen Videoüberwachungsgeräte gemäss Artikel 11 Absatz 3 VidV, bringt ihn dem Stadtrat zur Kenntnis und macht ihn allgemein zugänglich. Die Evaluation wird von einer unabhängigen externen Stelle durchgeführt.

⁴ Der Evaluationsbericht enthält insbesondere die Angaben gemäss Art. 11 Abs. 4 VidV und die Kriminalitätsentwicklung in der näheren Umgebung der Überwachungsstandorte.

⁵ Kann die Wirksamkeit einer oder mehrerer Videoüberwachungsgeräte nicht nachgewiesen werden, beschliesst der Gemeinderat deren Entfernung.

Art. 4 Datenschutz

¹ Der Gemeinderat bezeichnet eine zentrale und ausschliessliche Stelle, bei der die Bildaufzeichnungen gespeichert und aufbewahrt werden.

² Der Gemeinderat legt fest, wer zur Weitergabe, Vernichtung, technischen Überprüfung und Speicherung der Bildaufzeichnungen berechtigt ist. Die Berechtigung ist auf wenige Personen zu beschränken.

³ Die Datensicherheit ist mittels geeigneter Massnahmen zu gewährleisten. Insbesondere ist:

- a. der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
- b. dafür zu sorgen, dass die digitalen Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufbewahrt werden;
- c. ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen;
- d. die Übermittlung der Daten an die Kantonspolizei verschlüsselt vorzunehmen.

⁴ Die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 5 Inkrafttreten

Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements fest.

Bern, 4. November 2010

NAMENS DES STADTRATS

Urs Frieden
Stadtratspräsident

Daniel Weber
Stv. Ratssekretär

Inkraftsetzung

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am XX. XXX 2010¹.

¹ gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. XXXX/2010 vom XX. XXX 2010